

A

Abfertigung *Abfindung*

Abfertigung alt (*§§ 23 f AngG; ArbAbfG*)

Für vor dem 1. 1. 2003 abgeschlossene Dienstverhältnisse: Geldleistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, abhängig von der Art der Auflösung und Dauer des Dienstverhältnisses.

Abfertigung neu (*BMSVG*)

Für nach dem 31. 12. 2002 abgeschlossene Dienstverhältnisse: verpflichtende Beitragszahlungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse zur Weiterleitung an eine auswählbare Betriebliche Vorsorgekassa, Anwartschaften gehen unabhängig von der Art der Auflösung des Dienstverhältnisses auch bei Arbeitsplatzwechsel nicht verloren.

Abfertigungsrücklage (*§ 14 EStG*)

Steuerrecht: gesondert auszuweisende Bilanzposition mit Rückstellungscharakter iHv maximal 60% der theoretischen *Abfertigungsansprüche alt* zum Bilanzstichtag.

Abfindung

Leistung in Geld, anderen Sachleistungen, persönlichen Dienstleistungen oder Duldung zur Erledigung oder Befriedigung von Rechtsansprüchen.

Abgaben

Geldleistungen an *Gebietskörperschaften* (Bund, Land), die durch *Ge setze* vorgeschrieben und eingebracht werden, unabhängig davon, ob den Abgaben direkte Gegenleistungen der Gebietskörperschaften gegenüberstehen.

Abgabenhinterziehung (*§ 33 FinStrG*)

Vorsätzliche Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenbarungs- oder Wahrheitspflicht durch einen Abgabepflichtigen oder durch einen zum Steuerabzug Verpflichteten.

Abgabenverkürzung (*§ 34 FinStrG*)

Die Abgabenverkürzung ist die fahrlässige Form der Abgabenhinterziehung.

Abgabestelle (*§ 2 Z 4 ZustG*)

Ort (zB Wohnung, Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz), an dem ein Schriftstück (meist Postsendung einer Behörde) dem Empfänger zugestellt werden darf.

Abkömmling *Deszendent*

Ablöse (*§ 27 MRG*)

1. Ersatz für tatsächlich geleistete Aufwendungen des Mieters für ein Bestandobjekt durch den Vermieter oder einen Nachmieter; als Zahlung lediglich für Erlangung eines Mietrechts verboten;
2. Arbeitsrecht: *Urlaubsablöse*.

Abolition *Niederschlagung* (*Art 65 B-VG*)

Niederschlagung eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen eines *Offizialdelikts* durch den *Bundespräsidenten*.

Abschichtung

Aufteilung der Vermögenswerte einer Gesellschaft auf einzelne Gesellschafter bei Beendigung derselben gemäß Gesellschaftsvertrag (Abschichtungserlös).

Abschlussprüfung (*§§ 268 ff UGB*)

Prüfung des *Jahresabschlusses* von *Kapitalgesellschaften* (außer kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 221 Abs 1 UGB) durch einen Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftstreuhänder) zur Erlangung des Bestätigungsvermerks.

Abschlussvertreter (*§ 1 HVertrG*)

Selbständiger Handelsvertreter, der beauftragt ist, im Namen und für Rechnung eines Geschäftsherrn Geschäfte über bewegliche Sachen abzuschließen.

Abschöpfungsverfahren (*§§ 199 ff IO*)

Auf Antrag eines *Schuldners* mit *Beschluss* des *Insolvenzgerichts* im Rahmen eines *Schuldenregulierungsverfahrens* (*Privatkonkurs*) eingeleitete Einziehung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens oder sonstiger wiederkehrender Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Dauer von sieben Jahren in Form von Überweisungen an einen

Treuhänder, der die vereinnahmten Beträge regelmäßig an die Insolvenzgläubiger zu verteilen hat.

Abschreibung

1. Abtrennung eines Teils einer Liegenschaft (genauer Grundbuchkörper) zwecks **Zuschreibung** zu einer anderen Liegenschaft bzw. Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage;
2. Steuerrecht: *Absetzung für Abnutzung*.

Absetzung für Abnutzung *Abschreibung* (§ 7 EStG)

Aufwandwirksame Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Absicht *Dolus directus*

Absichtsurkunde *Urkunde*

Absonderung

1. Erbrecht (§ 812 ABGB): gesonderte Verwahrung und Verwaltung des Nachlassvermögens vor *Einantwortung*;
2. Insolvenzrecht (§§ 10 ff IO): Recht eines Gläubigers, seine Forderung aus einer bestimmten Sache des insolventen Schuldners zu befriedigen.

Absorptionsprinzip (§ 28 StGB)

„Verschluckungsprinzip“; für mehrere Straftaten wird eine Strafe verhängt, deren Höhe innerhalb der strengsten Strafdrohung zu bemessen ist, die anderen Straftaten sind als *Erschwerungsgründe* zu berücksichtigen.

Abstattungskredit

Einmalig in Anspruch zu nehmender Kredit, der üblicherweise in Raten (*Annuitäten*) zurückgezahlt wird und dessen Wiederausnützung nicht möglich ist.

Abtretung *Zession*

Abweisung

Gerichtliche Sachentscheidung, mit der einem Antrag oder einem Klagebegehren aus materiell-rechtlichen Gründen nicht stattgegeben wird.

Ab Werk *Incoterms*

Abwesenheitskurator *Kurator (§ 270 ABGB)*

Person, die von einer Behörde oder Gericht für eine Person unbekannter Aufenthalts zu deren Vertretung bestellt wird.

Abwicklung *Liquidation***Actio pro socio**

„Klage für die Gesellschaft“; Klage eines Gesellschafters gegen einen anderen Gesellschafter derselben Gesellschaft auf Erbringung von gesellschaftsvertraglich festgelegten Leistungen an die Gesellschaft; im modernen Gesellschaftsrecht auch Klage eines Gesellschafters zur Durchsetzung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Adäquanztheorie

Theorie, mit der ein Schadensereignis einer bestimmten Person zugerechnet werden kann; nach der Adäquanztheorie sind nur solche Handlungen für einen eingetretenen Schaden als ursächlich anzusehen, die einen solchen Schaden typischerweise herbeizuführen geeignet sind; ganz ungewöhnliche oder unwahrscheinliche Fälle scheiden daher aus.

Adhäsionsprinzip

Verfassungsrecht: die Kompetenz zur Regelung eines ausdrücklich genannten Sachbereichs zieht die Kompetenz zur Regelung weiterer, damit zusammenhängender Bereiche nach sich.

Adhäsionsverfahren (*§ 366 Abs 2 StPO*)

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Geschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen eine Verweisung an die Zivilgerichte erforderlich macht.

Adoption (*§§ 191 ff ABGB*)

Schriftlicher Vertrag, welcher der gerichtlichen Bewilligung bedarf, mit dem das durch eheliche Geburt entstehende Eltern-Kind-Verhältnis durch einen rechtlichen Akt nachgebildet wird; in Österreich ist auch die Adoption Erwachsener möglich.

AGB *Allgemeine Geschäftsbedingungen*

Agio Aufgeld

Der den Nennwert eines Wertpapiers oder Gesellschaftsanteils übersteigende Teil des Ausgabebetrags.

Akkreditiv

Anweisung an eine Person (Angewiesener), einen Geldbetrag einem Dritten zu bezahlen, wenn der Empfänger dieses Geldbetrags dem Angewiesenen die Erbringung seiner eigenen Leistung nachweist.

Aktie

Wertpapier, das die Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des Aktiönsärs an der *Aktiengesellschaft* verbrieft; man unterscheidet Inhaber-, Namens-, Stamm-, und *Vorzugsaktien* sowie gemischte Typen.

Aktienbuch

Von der Aktiengesellschaft zu führendes Verzeichnis, in das *Zwischen-scheine* und *Namensaktien* unter der Bezeichnung des jeweiligen Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort einzutragen sind.

Aktiengesellschaft (§§ 1, 7, 16 AktG)

Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch *Satzung* in Notariatsaktsform und Eintragung in das *Firmenbuch* entsteht; das *Grundkapital* muss mindestens € 70.000,– betragen; die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Aktivlegitimation Klagslegitimation

Materielle Berechtigung einer Person (*natürlich, juristisch* oder *quasi-juristisch*) zur Klagsführung; unterscheide davon *Passivlegitimation*.

Akzept

Wechselrecht: Unterschrift des *Bezogenen*, durch welche er wechselseitig zur Zahlung verpflichtet wird.

Akzessorietät

1. Abhängigkeit einer zivilrechtlichen Verpflichtung vom Bestand einer Hauptschuld (zB Bürgschaft);
2. Voraussetzung der Strafbarkeit einer Person, die einen sonstigen Tatbeitrag zu einer Straftat leistet.

Alimente Unterhalt

Zahlungen an Unterhaltsberechtigte, die grundsätzlich nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Aliud Lieferung Anderslieferung

Lieferung einer anderen als der versprochenen Sache; Rechtsfolge ist die Nichterfüllung oder *Schlechterfüllung*.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB, Geschäftsbedingungen

Standardisierter Vertragsinhalt von Unternehmerseite, um den Abschluss gleichartiger Geschäfte zu vereinheitlichen; die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss zwischen Vertragspartnern vereinbart werden.

Alternativermächtigung Facultas alternativa**Alternativobligation Wahlschuld**

Recht des *Gläubigers* oder *Schuldners*, zwischen mehreren Leistungen zu wählen; die Wahl kann auch Dritten überlassen werden.

Amnestie

Allgemeiner staatlicher Gnadenakt, der einer ganzen Gruppe nicht bestimmter Rechtsbrecher durch Gesetz gewährt wird; die Amnestie kann sich auf Nachsicht, Milderung oder Umwandlung der Strafe oder des Strafrests erstrecken.

Amortisation

1. *Kraftloserklärung* einer *Urkunde*;
2. *Tilgung* einer Schuld in gleichbleibenden Raten.

Amt der Landesregierung

Ist der administrative Hilfsapparat der *Landesregierung*; das Amt der Landesregierung ist selbst keine *Behörde*.

Amtsanmaßung (§ 314 StGB)

Anmaßung eines öffentlichen Amts oder Vornahme einer Handlung, die nur kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden darf, durch eine nichtbefugte Person; ist strafbar.

Amtsdelikt

Bezeichnung für ein strafrechtliches Delikt, dem die Verletzung einer Amtspflicht zugrunde liegt (zB Amtsmissbrauch; § 302 StGB).

Amtshaftung (AHG)

Gesetzlich geregelte Haftung des Bundes, der Länder, der Gemeinden, sonstigen *Körperschaften* öffentlichen Rechts, wie Kammern, und der Träger der Sozialversicherung für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; geregelt im Amtshaftungsgesetz.

Amtshilfe (Art 22 B-VG)

Verfassungsrechtlich normierte Pflicht aller Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs.

Amtslösung (§ 40 FBG)

Liquidationslose Auflösung einer *Aktiengesellschaft*, *Gesellschaft m.b.H.*, oder einer eingetragenen *Genossenschaft*, vorgenommen auf Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, eines Revisionsverbands oder der Steuerbehörde.

Amtstag

Durch Anschlag im Gerichtsgebäude bekanntzumachende Zeiten, in denen kostenlose Auskünfte und Rechtsbelehrungen erteilt werden, und mündlich Klagen, Anträge und Erklärungen eingebracht werden können.

Amtsverlust (§ 27 StGB)

Mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe ist bei einem Beamten der Amtsverlust verbunden, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
3. die Verurteilung wegen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses erfolgte.

Amtsverteidiger *Veraltete Bezeichnung: Pflichtverteidiger (§ 61 StPO)*
 Strafverteidiger, der in Fällen der gesetzlich verlangten Verteidigung von Amts wegen bestellt wird, wenn der Beschuldigte selbst keinen Verteidiger bevollmächtigt; die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, sofern ihm nicht *Verfahrenshilfe* (Verfahrenshilfverteidiger) gewährt wird.

Analogie

Anwendung von Rechtsvorschriften auf ähnliche Sachverhalte.

Anberaumung

Festsetzen eines Gerichtstermins.

Anbringen (§ 13 AVG)

Alle Verfahrenshandlungen, mit denen ein Beteiligter an eine Verwaltungsbehörde herantritt.

Anderkonto

Gesondert geführtes Bankkonto, mittels dessen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (*Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar*) Treuhandgelder Dritter verwaltet werden.

Änderungskündigung

Kündigung, die nicht auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Änderungen der bisherigen Arbeitsbedingungen (zB anderer Arbeitsplatz) gerichtet ist und der Zustimmung des Gekündigten bedarf.

Anderslieferung Aliud Lieferung**Anerbenrecht (Aerbengesetz)**

Bäuerliches Sondererbrecht; Recht eines von mehreren gesetzlichen Erben, ein im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehendes Bauerngut (Erbhof) im Erbweg unter Abfindung der übrigen Erben zu Bedingungen, die es ihm ermöglichen, wirtschaftlich zu bestehen, allein zu übernehmen; das Aerbengesetz gilt nicht in den Bundesländern Kärnten und Tirol (vgl *Höferecht*).

Anerkenntnis

Ist ein Feststellungsvertrag, mit dem ein zweifelhaftes oder bestrittenes Recht durch einseitiges Nachgeben einer Partei beseitigt wird. Man unterscheidet:

1. Deklaratives Anerkenntnis: Wissenserklärung des *Schuldners*, dass das Recht des *Gläubigers* besteht, ohne dass Rechtsfolgen herbeigeführt werden sollen;
2. Konstitutives Anerkenntnis: Willenserklärung des *Schuldners*, dass das behauptete Recht des *Gläubigers* besteht; dadurch ist ein selbstständiger Verpflichtungsgrund gegeben.

Anerkenntnisurteil (*§ 395 ZPO*)

Vom Gericht nach Prüfung aller Voraussetzungen aufgrund der einseitigen Erklärung des Beklagten, den vom Kläger geltend gemachten Klagsanspruch ganz oder teilweise anzuerkennen, auf Antrag des Klägers zu fällendes Urteil.

Anfechtung (*AnfO; §§ 27 ff IO*)

Rechtshandlung, mit der Rechtsgeschäfte eines *Schuldners*, welche die Befriedigungsmöglichkeiten von *Gläubigern* unrechtmäßig verhindert haben, unwirksam gemacht werden sollen.

Angeklagter (*§ 48 Abs 1 Z 2 StPO*)

Bezeichnung für eine *natürliche Person*, gegen die aufgrund einer vorgeworfenen strafbaren Handlung Anklage eingebracht worden ist; unterscheide davon *Beschuldigter*.

Angeld (*§ 908 ABGB*)

Betrag, der bei Vertragsabschluss zur Sicherstellung der Erfüllung übergeben wird; bei Nichterfüllung kann der Empfänger das Angeld behalten, muss jedoch seinerseits bei eigener Nichterfüllung den doppelten Betrag zahlen.

Angelobung Gängige Bezeichnung im Strafprozessrecht: *Gelöbnis* (*§ 173 Abs 5 Z 1 und 2 StPO*)**Angestellter** (*§ 1 AngG*)

Arbeitnehmer, der im Betrieb von Unternehmern, sonstigen Gewerbebetreibenden oder diesen Gleichgestellten vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Rahmen einer geregelten Mindestarbeitszeit beschäftigt ist.

Anklagebehörde *Staatsanwaltschaft* (*§§ 19 ff StPO*)**Anlagevermögen** (*§ 224 Abs 2 A UGB*)

Bezeichnung für den Teil der Aktivseite einer Bilanz, welcher im Besonderen die Position unbebaute und bebaute Grundstücke, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Rechte, Beteiligungen und Wertpapiere enthält; unterscheide davon *Umlaufvermögen*.

Anleitungs pflicht *Manuduktionspflicht*

Anmeldungsgewerbe (*§ 5 GewO*)

Gewerbe, das bei Erfüllung der allgemeinen und der etwaigen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes ausgeübt werden darf; Anmeldungsgewerbe sind *reglementierte Gewerbe*, *Teilgewerbe* und *freie Gewerbe*. Grundsätzlich sind alle Gewerbe Anmeldungsgewerbe, mit Ausnahme mancher *reglementierter Gewerbe*.

Anmerkung

Grundbuchsrecht, dient dem Zweck, tatsächliche Verhältnisse hinsichtlich eingetragener Rechte klarzustellen, persönliche Verhältnisse ersichtlich zu machen (Minderjährigkeit, Namensänderung, Insolvenzeröffnung und dgl) und zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen (zB *Rangordnung*, *Simultanhaftung*, *Zwangsvorwaltung* ua).

Annahmeverzug *Verzug*

Anonymverfügung (*§ 49a VStG*)

Eine Verwaltungsbehörde kann unter gewissen Voraussetzungen zwecks Verfahrensbeschleunigung für bestimmte Tatbestände (zB Falschparken) über eine Person, von der die Behörde mit Grund annehmen kann, dass sie oder ein für sie verantwortliches Organ den Täter kennt oder leicht feststellen kann, eine Geldstrafe verhängen; die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung; es ist daher gegen die Anonymverfügung auch kein Rechtsmittel zulässig; wenn der verhängte Strafbetrag nicht binnen vier Wochen einbezahlt wird, erfolgt die Einleitung des ordentlichen Verfahrens.

Annuität

Bezeichnung für die regelmäßige Teilrückzahlung einer Geldschuld in gleichbleibender Höhe, die einen Kapital- und Zinsenanteil enthält.

Anscheinsbeweis *Prima-facie-Beweis*

Anschlusspfändung

Ist die gerichtliche Pfändung einer neu vorgefundenen körperlichen Sache und erfolgt durch Aufnahme in das bereits bestehende gerichtliche Pfändungsprotokoll; unterscheide davon *Nachpfändung*.

Anspannungstheorie (*§§ 94, 231 ABGB*)

Grundsatz, dass jeder Ehegatte nach seinen Kräften (Ausbildungsstand, Gesundheit, berufliche Möglichkeiten uÄ) zur Deckung der ge-